

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage Nr. 6-4208/20-KT der Abgeordneten Frau Dr. Ricarda Voigt, Bündnis90/Die Grünen, vom 08.06.2020 im Kreistag Teltow-Fläming zum Thema Feuerwehrtechnisches Zentrum Luckenwalde

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming betreibt auf dem Gelände des Feuerwehrtechnischen Zentrums in der Berkenbrücker Chaussee in Luckenwalde ein Ausbildungs- und Übungsgelände mit unterschiedlichen Stationen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Im holzbefeuerten Brandübungscontainer sollen Feuerwehrleute auf reale Brandeinsätze vorbereitet werden. Diese praxisnahe Ausbildung ist grundsätzlich zu begrüßen. Da diese Anlage mit festen Brennstoffen, darunter auch Holzabfälle, betrieben wird, kommt es zur Freisetzung von großen Mengen an Rauchgasen und verschiedenen Luftschadstoffen, verbunden mit Beeinträchtigungen für die benachbarten Anwohner*innen.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Welche Feststoffe werden dort verbrannt? Bitte genaue Angabe des Materials (z. B. unbehandeltes Holz, Holz behandelt mit, Spanplatten, usw.) und der jeweiligen Menge. Wird bei der Auswahl der Feststoffe darauf geachtet, ob es sich um schadstoffbelastetes oder unbehandeltes Material handelt?
2. Verfügt diese Anlage über eine technische Einrichtung, um die Emission von Schadstoffen zu verhindern?
3. Wenn nicht, wann sind technische Schutzeinrichtungen zur Rauchgasfilterung vorgesehen?
4. Werden vergleichbare Grenzwerte unter Bezugnahme der Bundesimmissionsschutzverordnung bei der Befeuerung des Übungscontainers eingehalten? Wie erfolgt eine Überprüfung?
5. Wie ist die fachgerechte Entsorgung der Verbrennungsrückstände sichergestellt?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Beigeordnete und Leiterin des Dezernates III, Frau Biesterfeld, die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Es werden ausschließlich unbehandelte Paletten (Einweg- oder defekte Euro-Paletten) sowie HDF-Platten bei den Übungen verbrannt.

Paletten: ca. 100 Stück

MDF-Platten: 3-4 t/ Jahr

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Die vorhandene Anlage ist baurechtlich genehmigt. Weder Bundesimmissionsschutzgesetz, Deutsche Industrienorm oder Baugenehmigung fordern eine solche technische Schutzeinrichtung.

Feststoffbetriebene Übungsanlagen (mit und ohne Rauchgasdurchzündung) sollen Einsatzbedingungen realistisch darstellen. Sie dienen dem rechtzeitigen Erkennen und der Schulung von Verhaltensweisen in besonderen Situationen, wie z.B. der Rauchgasdurchzündung. Eine hohe Wärmebelastung, starke Sichtbeeinträchtigungen und ggf. ein kurzzeitiger Druckanstieg sind somit elementar für derartige Übungsanlagen. Im anlagentechnischen Brandschutz eingesetzte Installationen zur Rauch- und Wärmefreihaltung verhindern die mit feststoffbetriebenen Brandübungsanlagen ausdrücklich erwünschten Übungseffekte. Insofern wären technische Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch ohnehin kontraproduktiv. Durch die Nutzung der unter 1. genannten Brennstoffe, ausschließlich in zweckmäßigem Umfang, werden schädliche Umweltauswirkungen jedoch auf ein Mindestmaß reduziert.

Zu Frage 4:

Brandübungsanlagen finden in der Bundesimmissionsschutzverordnung keinen Niederschlag. Insofern sind ausschließlich die grundsätzlichen Regelungen des § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz „Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen“ maßgeblich.

Zu Frage 5:

Für die Entsorgung des restlichen Brandgutes steht jederzeit ein geschlossener 1,5 m³ fassender Container vor Ort bereit. Dieser wird bedarfsgerecht durch ein entsprechendes Fachunternehmen gewechselt.



Wehlan